

# Gesetzliche Aufnahmevoraussetzungen

## für die 5. Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule und des Oberstufenrealgymnasiums

### Vergabe der vorläufigen Schulplätze

Die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes erfolgt auf Grund der Schulnachricht. Ein zugewiesener Schulplatz gilt unter der Voraussetzung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme (am Schuljahresende oder Schuljahresbeginn nach einer allfälligen Wiederholungsprüfung) die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, als verbindlich. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen wird mit dem Jahreszeugnis nachgewiesen. Dazu ist in einigen Fällen die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich. Darüber informieren Sie die folgenden Absätze.

### Aufnahmevoraussetzung für die 5. Klasse der Allgemein bildenden höheren Schule

#### a) Für Schüler:innen der Mittelschule

§ 40 Abs. 3a Schulorganisationsgesetz bestimmt:

Schüler:innen der Mittelschule sind berechtigt, bei erfolgreichem Abschluss der 4. Klasse (SchUG § 25 Abs. 1) zu Beginn des folgenden Schuljahres in eine höhere Klasse einer Allgemein bildenden höheren Schule überzutreten, sofern die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule vorliegt. Diese liegt vor, wenn der/die Schüler:in in allen differenzierten Pflichtgegenständen das Bildungsziel Standard AHS oder das Bildungsziel Standard mit einer Note nicht schlechter als Gut erreicht hat, oder – sofern dies (nur) auf einen differenzierten Pflichtgegenstand nicht zutrifft – die Klassenkonferenz der Mittelschule feststellt, dass der/die Schüler:in auf Grund seiner:ihrer sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer höheren Schule genügen wird. Dabei hat die Klassenkonferenz die Beurteilungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sowie die ergänzende differenzierte Leistungsbeschreibung (gemäß SchUG § 22 Abs. 1a) zu berücksichtigen. Liegt die Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule nicht vor, ist aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen, in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

#### b) Für Schüler:innen der Polytechnischen Schule

Schüler:innen der Polytechnischen Schule mit den Beurteilungsstufen 1 bis 5 weisen die Berechtigung zum Übertritt in eine Allgemein bildende höhere Schule mit dem Jahreszeugnis der 8. Schulstufe nach. Aufnahmebewerber:innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen Pflichtgegenständen, in denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

## **Informationspflicht der Mittelschule und der Polytechnischen Schule**

Die Information der Schüler:innen über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung hat unmittelbar nach der Schulkonferenz (gemäß SchUG § 20 Abs. 6) in der zweiten Hälfte der vorletzten Schulwoche durch die Direktion (die Klassenvorstände) der Mittelschule bzw. Polytechnischen Schule zu erfolgen. Ein entsprechendes Formular zur Information der Schüler:innen steht im Webbasierten Anmelde-System (WAS) zur Verfügung.